

**SATZUNG DER STADT SALZWEDEL ÜBER DIE BENUTZUNG DES KLUBRAUMES UND VON
SPORTLERUNTERKÜNFEN
KLUBRAUM- UND SPORTLERUNTERKUNFTSSATZUNG**

Aufgrund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung vom 03. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 164) i.V.m. §§ 2, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Salzwedel in seiner Sitzung am **14. Februar 1996** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck und Rechtsnatur**

- (1) Die Stadt Salzwedel unterhält als öffentliche Einrichtung im Martinskamp einen Klubraum mit Kochgelegenheit und Sportlerunterkünfte.
- (2) Der Klubraum wird sozial schwachen Familien zur Ausgestaltung von Familienfeiern zur Verfügung gestellt. Vereine und andere Personen können zugelassen werden.
- (3) Die Sportlerunterkünfte werden den ortsansässigen Vereinen und Jugendklubs zur Verfügung gestellt. Andere Benutzer können bei freien Kapazitäten zugelassen werden.

**§ 2
Antrag**

Die Stadt Salzwedel entscheidet auf Antrag über die Vergabe der Räumlichkeiten.

**§ 3
Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung des Klubraumes ist eine Gebühr von 90,-- DM pro Benutzung zu entrichten.
- (2) Für die Benutzung der Sportlerunterkünfte ist pro Übernachtung eine Gebühr von 16,-- DM zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr beinhaltet die Kosten für Energie, Wasser und Heizung. Die Benutzer haben nach erfolgter Nutzung eine Endreinigung vorzunehmen. Die Stadt kann für die Reinigung die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

**§ 4
Gebührenpflichtiger, Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Der Antragsteller ist Gebührenpflichtiger.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Genehmigung der Benutzung.
- (3) Die Gebühr ist mit der Genehmigung der Benutzung fällig und zu zahlen.

**§ 5
Eingebrachte Gegenstände**

- (1) Der Benutzer hat alle von ihm eingebrachten Gegenstände aus den Räumlichkeiten zu entfernen.
- (2) Gegenstände, die nicht binnen 3 Tagen nach der Benutzung abgeholt werden, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers entsorgen oder anderweitig verwerten.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände.

§ 6
Haftung für Schäden

Die Benutzer haften für Schäden, die in oder an den überlassenen Räumen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 7
Aufsicht

Die Aufsicht über die Räumlichkeiten führt der/die von der Stadt Salzwedel eingesetzte verantwortliche Mitarbeiter/in. Seinen/Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Er/Sie übt im Auftrag der Stadt Salzwedel das Hausrecht aus.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 29.02.1996

Schneider
Bürgermeister